

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

20. Juli 2022

Nummer 33

Inhalt	Seite
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	330
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Aufstellung eines Bebauungsplanes	330
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Poppelsdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	331
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales-und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	332
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	334

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten von Bebauungsplänen der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 Folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6818-1 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf, Bereich der Grundstücke Godesberger Allee 171 und Dreizehnmorgenweg 38 ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8019-51 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 6622-4 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Straße Am Hof, der Fürstenstraße, der Remigiusstraße/Marktbrücke, dem Markt und dem Bischofsplatz ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-12 „Remigiusstraße; Kaufhof“ der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Remigiusstraße, dem Münsterplatz, Dreieck und der Acherstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-13 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Straße Am Hof, dem Martinsplatz, dem Münsterplatz, der Remigiusstraße und der Fürstenstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne sowie die Bebauungsplanänderungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.
Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Coronavirus-Krise wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:
Tel.: 0228 772200
E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 09.07.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 6520-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen der Straße Im Wingert, Nachtigallenweg, Clemens-August-Platz, der südlichen Grenze des Grundstück Clemens-August-Platz 7 und einer Parallelen von ca. 40 m östlich der Grenze des Grundstücks Im Wingert 9 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7720-44 aufzustellen.

Bonn, den 09.07.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.07.2022	Az.: 50-223/918846
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Waleed Abduljabbar Taher geb.: 03.12.1968	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 12.07.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.07.2022	Az.: 50-223/898107
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Valentyn Smirnov	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 12.07.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 13.07.2022	Az.: 50-223/913293
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Mirjam Hüneburg	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 13.07.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 07.07.2022	PK-Nr. 7777.5528.6550
Betroffene/r Arsim Krasniqi, Herderstraße 9, 53332 Bornheim	
Datum 07.07.2022	PK-Nr. 7777.4985.8254
Betroffene/r Sofie Papanastassiou, Rheingasse 14, 53113 Bonn	
Datum 04.07.2022	PK-Nr. 7777.4714.0453
Betroffene/r Natascha Anni Gödderz, Villemomblér Straße 73, 53123 Bonn	
Datum 07.07.2022	PK-Nr. 7777.5542.8320
Betroffene/r Aleksej Alekseevic Dmitriev, Konstantinstraße 11 A, 53179 Bonn	
Datum 05.07.2022	PK-Nr. 7777.5535.8659
Betroffene/r Orhan Amzov, Kurze Straße 5, 51103 Köln	
Datum 07.07.2022	PK-Nr. 7777.4700.8954
Betroffene/r Duniya Awad, Briefkasten auf "Fejza", Siemensstraße 104, 53121 Bonn	
Datum 22.06.2022	PK-Nr. 7777.5555.6558
Betroffene/r Delia Sandra Berbecaru, Turpinstraße 129, 52066 Aachen	
Datum 29.06.2022	PK-Nr. 33-21 / 2-22-A-80449
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Pkw Vauxhall-Combo, amtl. Kennz. YK07 XHH (GB), z. Zt. abgestellt in Bonn, Akazienweg	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **12.07.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 08.07.2022	PK-Nr. 7777.4715.0815
Betroffene/r Meriuja, Vitalie, Achterstr. 23, 52 062 Aachen	
Datum 06.07.2022	PK-Nr. 7777.5533.9735
Betroffene/r Karwanger, Khaled, Markenweg 36, 53 557 Bad Honningen	
Datum 07.07.2022	PK-Nr. 7777.5535.0909
Betroffene/r Alhafri, Mohamed Ali Hamad, Villichgasse 3, 53 177 Bonn	
Datum 16.05.2022	PK-Nr. 7777.3138.6326
Betroffene/r Kellermann, Richard, Venner Str. 23 a, 53 177 Bonn	
Datum 11.05.2022	PK-Nr. 7777.3138.3424
Betroffene/r Ayachi, Abdellah, Königwinterer Str. 727, 53 227 Bonn	
Datum 07.06.2022	PK-Nr. 7779.3465.0121
Betroffene/r Majewska, Ralf, Friedrichstr. 4, 53 111 Bonn	
Datum 30.06.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-E-80592
Betroffene/r Wallenborn, Ambrosius, Frechengasse 9, 53 127 Bonn	
Datum 11.07.2022	PK-Nr. 33-21/1-22-020522/K-NB 1047
Betroffene/r Ciuca, Marioan-Alin, Stollberger Str. 378, 50 933 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **13. Juli 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Strompreise zum 1. September 2022:

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Strom (StromGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Strompreise der Grundversorgung zum 1. September 2022 an. Gestiegene Bezugskosten führen zu einem Anstieg des Verbrauchspreises.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch im Haushalt oder Eigenverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche Zwecke

BonnBasis		
	Netto ¹	Brutto ²
Grundpreis pro Monat	10,41 Euro	12,39 Euro
Verbrauchspreis	31,780 Cent/kWh	37,820 Cent/kWh
Bei Tarifschaltung:		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Schwachlast	27,380 Cent/kWh	32,580 Cent/kWh

BonnBasis Business		
	Netto ¹	Brutto ²
Grundpreis pro Monat	17,01 Euro	20,24 Euro
Verbrauchspreis	32,010 Cent/kWh	38,090 Cent/kWh
Bei Tarifschaltung:		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Schwachlast	27,380 Cent/kWh	32,580 Cent/kWh

Zusatzgeräte		
	Netto ¹	Brutto ²
Elektronischer Stromzähler ³ pro Monat	2,04 Euro	2,43 Euro
Stromwandlersatz pro Monat	3,10 Euro	3,69 Euro

¹ Die Nettopreise enthalten:

- Entgelt gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien
- Entgelt gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- Konzessionsabgabe
- Der Netto-Verbrauchspreis enthält die Stromsteuer von zurzeit 2,05 Cent/kWh.

² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent. Die genannten Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

³ Stromzähler gemäß § 21b EnWG

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 StromGVV

ausschließlich für Kunden mit Vertragsbeginn vor dem 30.11.2021

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	Bonn Basis				BonnBasis Business			
	Preise bis 31.08.2022		Preise ab 01.09.2022		Preise bis 31.08.2022		Preise ab 01.09.2022	
	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	148,68		148,68		242,88		242,88	
Grundpreis pro Monat	12,39		12,39		20,24		20,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		23,309		37,820		23,582		38,090

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	124,92		124,92		204,12		204,12	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		19,587		31,780		19,817		32,010

In den Netto-Endpreis fließen ein*:

	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,990	1,990	1,990	1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	0,000	0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	0,378	0,378	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	0,437	0,437	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419	0,419	0,419	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	0,003	0,003	0,003

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,140		4,140		4,140		4,140
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	47,450		47,450		47,450		47,450	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,000		8,000		8,000		8,000	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	55,450	9,417	55,450	9,417	55,450	9,417	55,450	9,417

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	69,47		69,47		148,67		148,67	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		10,170		22,363		10,400		22,593

*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.



ausschließlich für Neukunden ab dem 30.11.2021 bis 21.12.2021

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	Bonn Basis				BonnBasis Business			
	Preise bis 31.08.2022		Preise ab 01.09.2022		Preise bis 31.08.2022		Preise ab 01.09.2022	
	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	148,68		148,68		242,88		242,88	
Grundpreis pro Monat	12,39		12,39		20,24		20,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		35,078		37,820		35,351		38,090

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	124,92		124,92		204,12		204,12	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		29,477		31,780		29,707		32,010

In den Netto-Endpreis fließen ein*:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990		1,990		1,990		1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000		0,000		0,000		0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378		0,378		0,378		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437		0,437		0,437		0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419		0,419		0,419		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003		0,003		0,003		0,003

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,140		4,140		4,140		4,140
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	47,450		47,450		47,450		47,450	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,000		8,000		8,000		8,000	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	55,450	9,417	55,450	9,417	55,450	9,417	55,450	9,417

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	69,47		69,47		148,67		148,67	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		20,060		22,363		20,290		22,593

*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

ausschließlich für Kunden mit Vertragsbeginn ab 22.12.2021

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	Bonn Basis				BonnBasis Business			
	Preise bis 31.08.2022		Preise ab 01.09.2022		Preise bis 31.08.2022		Preise ab 01.09.2022	
	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	148,68		148,68		242,88		242,88	
Grundpreis pro Monat	12,39		12,39		20,24		20,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		38,909		37,820		39,183		38,090

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	124,92		124,92		204,12		204,12	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		32,697		31,780		32,927		32,010

In den Netto-Endpreis fließen ein*:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990		1,990		1,990		1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000		0,000		0,000		0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378		0,378		0,378		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437		0,437		0,437		0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419		0,419		0,419		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003		0,003		0,003		0,003

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,140		4,140		4,140		4,140
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	47,450		47,450		47,450		47,450	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,000		8,000		8,000		8,000	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	55,450	9,417	55,450	9,417	55,450	9,417	55,450	9,417

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	69,47		69,47		148,67		148,67	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		23,280		22,363		23,510		22,593

*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.